Runter mit Gewicht und Kosten

Information zur steuerlichen Berücksichtigung der Adipositas-Therapie



Inhalt

Vorwort

Krankheitskosten und Steuer

Spezielle Adipositas-Kosten

Schlusswort

Fachbegriffe

Vorwort

Der medizinische Fachausdruck "Adipositas" kann als krankhaftes Übergewicht oder Fettleibigkeit übersetzt werden. Medizinerinnen und Mediziner sprechen von einer <u>Adipositas</u>, wenn ein <u>Body-Mass-Index</u> von über 30 kg/m² vorliegt.

In Deutschland ist nach diesem Kriterium fast jeder vierte Erwachsene von einer Adipositas betroffen, insgesamt also etwa 16 Millionen Menschen.

Mittlerweile wurde die Adipositas hierzulande als Krankheit anerkannt. Auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und viele andere Institutionen stufen sie als Erkrankung ein.

Komplexe Situation der Kostenübernahme

Wann die Kosten für eine Adipositas Behandlung von den Krankenkassen übernommen werden, ist momentan noch sehr kompliziert geregelt. So werden zum Beispiel die Kosten für notwendige Medikamente, die zur Behandlung einer Adipositas eingesetzt werden, nicht von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Dies gilt auch für Medikamente, die von einer Ärztin oder einem Arzt verordnet, also verschrieben werden.

Erlaubnisvorbehalt und Verbotsvorbehalt

Bei der Kostenübernahme durch die Krankenkassen muss jedoch zwischen einer <u>ambulanten Behandlung</u> (in einer Praxis) und einer <u>stationären Behandlung</u> (in einer Klinik) unterschieden werden.

- Ambulant gilt der sogenannte <u>Erlaubnisvorbehalt</u>:
 Ärztinnen und Ärzte dürfen keine Kosten zulasten der gesetzlichen Krankenkassen abrechnen, solange die Behandlung nicht vom <u>Gemeinsamen Bundesausschuss</u> empfohlen wurde.
- Für die Behandlung in einer Klinik gilt das Prinzip des <u>Verbots-</u> vorbehalts:

Behandlungskosten werden übernommen, solange sie nicht explizit vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurden.

Dies ist zum Beispiel der Grund, warum eine Operation in einer Klinik zur Behandlung der Adipositas unter bestimmten Voraussetzungen von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen werden kann, eine Behandlung mit notwendigen Medikamenten zu Hause oder in einer Praxis jedoch nicht.

Steuerliche Vorteile

Dennoch gibt es Möglichkeiten, zumindest einen Teil der Behandlungskosten erstattet zu bekommen. Ansprechpartner ist hier nicht die Krankenkasse, sondern das Finanzamt.

Auf den nächsten Seiten erfahren Sie, wie Sie die Kosten einer Adipositas-Behandlung steuerlich geltend machen können. Wir zeigen Ihnen auch, welche Kosten Sie überhaupt in der Steuererklärung berücksichtigen können.

Beachten Sie jedoch: dies sind allgemeine Angaben und Empfehlungen. Die tatsächliche Kostenerstattung hängt von Ihrer individuellen finanziellen Situation, Ihrer Krankenkasse, dem Bundesland, in dem Sie wohnen, und vielen anderen Faktoren ab.

Krankheitskosten und Steuer

Im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung gibt es die Möglichkeit, <u>außergewöhnliche Belastungen</u> geltend zu machen. Dazu zählen Ausgaben, die außerhalb des Üblichen liegen und darüber hinaus notwendig sowie finanziell belastend sind. Dies trifft auch auf Kosten zu, die im Zusammenhang mit einer Krankheit entstehen. Sie können daher in der Steuererklärung berücksichtigt werden. Wichtig ist hierbei, dass die Kosten nur in der Steuererklärung für dasjenige Jahr geltend gemacht werden können, in dem sie auch angefallen sind und gezahlt wurden.

Zumutbare Belastung

Außergewöhnliche Belastungen werden nicht eins zu eins vom Finanzamt erstattet, vielmehr wird ein gewisser Teil, die sogenannte <u>zumutbare Belastung</u>, abgezogen. Ihre Höhe richtet sich nach den Gesamteinkünften einer Familie und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Dabei wird die zumutbare Belastung als Summe von Prozentwerten zusammensetzt, die für die einzelnen Anteile des Gesamteinkommens gesondert berechnet werden.

Prozentsätze der zumutbaren Belastung*

	Bis 15.340€	Bis 51.130€	Über 51.130€
	Gesamteinkünfte	Gesamteinkünfte	Gesamteinkünfte
keine Kinder (Ein-	5 %	6 %	7 %
zelveranlagung)			
keine Kinder (ge-	4 %	5 %	6 %
meinsame Veranla-			
gung)			
1–2 Kinder	2 %	3 %	4 %
3 und mehr Kinder	1 %	1 %	2 %

^{*}Stand Januar 2021

Beispielrechnung:

Ein Ehepaar mit zwei Kindern hat Gesamteinkünfte in Höhe von 51.100€. Die zumutbare Belastung liegt dann bei 1.379,60€.

Die zugrunde liegende Rechnung sieht so aus:

- Zuerst werden die Werte für die erste Spalte berechnet, das heißt, 2% (für ein Ehepaar mit zwei Kindern) werden vom angegebenen Einkommenswert errechnet:
 - 2 % von 15.340€ = 306,80€
- Nun werden die Werte für die zweite Spalte berechnet, das heißt, Ihre Gesamteinkünfte minus den angegebenen Einkommenswert aus Spalte eins. In unserem Beispiel:
 - 51.100€ 15.340€ = 35.760€
- Von diesen 35.760€ müssen nun noch die 3 % (Prozentsatz für ein Ehepaar mit zwei Kindern aus Spalte zwei) errechnet werden:
 - 3 % von 35.760€ = 1.072,80€.
- Jetzt werden die gewonnenen Werte addiert:
 306,80€ + 1.072,80€ = 1.379,60€.

Die zumutbare Belastung für eine Familie mit zwei Kindern und Gesamteinkünften in Höhe von 51.100€ beträgt somit 1.379,60€.

Tipp:

Im Internet werden zahlreichen Onlinerechner zur Bestimmung der zumutbaren Belastung angeboten. Geben Sie einfach die Begriffe "Zumutbare Belastung Onlinerechner" in die Suchmaschine ein und Sie erhalten etliche Vorschläge. Achten Sie darauf, dass es ein aktueller Rechner ist, denn 2017 wurde die Berechnungsweise geändert.

Außergewöhnliche Belastungen

Wenn Sie Krankheitskosten haben, welche die zumutbare Belastung übersteigen, können Sie diese als außergewöhnliche Belastung in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Nehmen wir an, oben genannte Familie hat im Abrechnungsjahr insgesamt 2.138€ Krankheitskosten geleistet. Dann kann sie den Betrag, der über ihrer errechneten zumutbaren Belastungsgrenze von 1.379,60€ liegt, als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend machen – also 758,40€.

Die Berechnung folgt der Formel: Krankheitskosten – zumutbare Belastung = außergewöhnliche Belastung

Im konkreten Fall bedeutet dies:

2.138€ - 1.379,60€ = 758,40€

Therapie- und Arzneimittelkosten

An dieser Stelle wollen wir Ihnen nur einen kleinen Überblick darüber geben, was in einer Steuererklärung an Krankheitskosten geltend gemacht werden kann.

Arzt- und Behandlungskosten

Wenn Sie eine Behandlung in Anspruch genommen haben, deren Kosten Ihre gesetzliche Krankenkasse nicht übernommen hat, können Sie diese steuerlich absetzen. Es könnten zum Beispiel die Kosten für eine Psycho-, Logopädie- oder Physiotherapie sein. Auch sogenannte alternative Behandlungsmethoden wie Akupunktur, Osteopathie oder Entspannungstechniken können hier eventuell berücksichtigt werden. Arztund Behandlungskosten, die im Ausland entstanden sind und nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen wurden, können Sie in der Regel ebenfalls steuerlich absetzen.

Arzneimittel

Wenn Ihre Ärztin oder Ihr Arzt ein Medikament verordnet hat, dessen Kosten Ihre Krankenkasse nicht erstattet, können Sie diese bei der Steuer geltend machen. Es könnte zum Beispiel ein pflanzliches Medikament sein, das von Seiten der Kasse nicht erstattungsfähig ist. Mög-

lich wäre auch, dass es ein Arzneimittel ist, welches zur Behandlung einer Erkrankung eingesetzt wird, die nicht im Leistungskatalog der Krankenkasse enthalten ist – wie bei der Verschreibung eines Medikaments in der Adipositas-Behandlung. Wichtig hierbei, die Ausgaben müssen durch eine Verordnung und Quittungen der Apotheke dem Finanzamt gegenüber nachgewiesen werden.

Hilfsmittel

Wenn Sie ein sogenanntes Hilfsmittel erhalten haben, etwa eine Brille, einen Zahnersatz oder ein Hörgerät, das nicht von der Krankenkasse gezahlt wurde, so können Sie es steuerlich absetzen.

Massagen und Heilbäder

Wenn Ihre Ärztin oder Ihr Arzt Massagen oder Heilbäder verordnet hat, die Kosten hierfür aber nicht von der Krankenkasse übernommen wurden, können Sie diese ebenfalls steuerlich absetzen.

Fahrtkosten

Fahrten zu einer Praxis oder Klinik können als außergewöhnliche Belastung eingereicht werden. Egal, ob Sie diese mit dem eigenen Wagen, einem öffentlichen Verkehrsmittel oder dem Taxi unternommen haben.

Tipp:

Krankheitsbedingte Kosten für ein unterhaltspflichtiges Kind, etwa Behandlungskosten, Hilfsmittel wie eine Brille oder eine Zahnspange, können in der Regel ebenfalls steuerlich berücksichtigt werden.

Spezielle Adipositaskosten

Wenn Sie unter Adipositas leiden und eine Behandlung in Anspruch nehmen, können dafür vielfältige Kosten anfallen. Grundsätzlich gilt, die gesetzlichen Krankenkassen sind nicht dazu verpflichtet, die Kosten einer Adipositas-Therapie zu übernehmen. Manchmal tragen sie jedoch zumindest einen Teil davon, sodass sich hier eine individuelle Beratung empfiehlt.

Bitte beachten Sie, dass wir hier nur einen Überblick darüber geben können, welche Kosten möglicherweise auftreten. Die tatsächlichen Kosten sind von Fall zu Fall verschieden.

Freiverkäufliche Mittel

Auf dem Markt gibt es etliche Medikamente zur Gewichtsreduktion. Viele davon sind frei verkäuflich, können also ohne Rezept erworben werden. Nur einige Beispiele sind Kapseln, Tropfen, Pulver oder fertige Shakes. Diese freiverkäuflichen Mittel werden von den Krankenkassen nicht erstattet. Auch eine Angabe der Kosten in der Steuererklärung muss das Finanzamt nicht anerkennen. Grund dafür ist einerseits, dass die Wirkung dieser Mittel nicht ausreichend belegt ist. Zum anderen werden sie auch nicht von einer Ärztin oder einem Arzt verschrieben, sodass die medizinische Notwendigkeit hier formal nicht belegt ist.

Rezeptpflichtige Medikamente

In Deutschland sind mehrere rezeptpflichtige Medikamente zur Gewichtsreduktion zugelassen. Auch diese Medikamente werden nicht von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen, allerdings können Sie die Kosten für die Therapie in der Steuererklärung unter dem Punkt "außergewöhnliche Belastungen" geltend machen, wenn Ihre Krankheitskosten Ihre zumutbaren Belastungen überschreiten.

Tipp:

Im Internet werden zahlreiche Mittel zur Gewichtsreduktion angeboten. Viele der angeblichen Schlankmacher kommen aus dem Ausland. Sie sollten bei diesen Mitteln vorsichtig sein, es kann sich dabei um gefälschte Arzneimittel handeln oder um Mittel, die in Deutschland nicht zugelassen sind.

Ernährungsberatung, Ergo- und Physiotherapie

Diese Kurse und Anwendungen können ganz oder zumindest teilweise von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen werden, häufig ist dies aber leider nicht der Fall. Es ist daher wichtig, dass Sie die Kostenübernahme vor dem Start der Behandlung abklären. Sollte die Krankenkasse die Übernahme verweigern, können Sie in der Regel die Kosten steuerlich absetzen.

Psycho- und Verhaltenstherapie

Um starkes Übergewicht zu reduzieren und das neue Gewicht dauerhaft zu halten, ist eine Verhaltensumstellung unerlässlich. Eine psychologische Begleitung kann daher sinnvoll sein. Auch diese kann, muss aber nicht von der gesetzlichen Krankenkasse erstattet werden. Klären Sie daher die Kostenübernahme im Vorfeld ab. Sollte die Krankenkasse die Erstattung ablehnen, können Sie die Kosten steuerlich absetzen.

Tipp:

Wenn Sie eine Anwendung wie Physiotherapie oder Ergotherapie auf Rezept (sogenannte <u>Heilmittelverordnung</u>) erhalten, müssen Sie eine <u>Zuzahlung</u> von 10 % der Kosten zuzüglich 10,− € pro Verordnung leisten. Diese Zuzahlung können Sie – sofern sie über der zumutbaren Belastung liegen - steuerlich geltend machen.

Tipp:

Sie müssen nicht unendlich viele Zuzahlungen leisten, vielmehr gibt es einen jährlichen Maximalwert, die sogenannte <u>Belastungsgrenze</u>. Ist sie überschritten, entfallen zukünftige Zuzahlungen und der Überbetrag wird von der Krankenkasse rückerstattet.

Die Belastungsgrenze liegt bei 2 % des Familienbruttoeinkommens, wozu sämtliche Einkünfte aller Familienmitglieder zählen (Gehälter, Mieteinnahmen, Einkünfte aus Kapitalvermögen etc.). Für chronisch Kranke gilt eine Belastungsgrenze von 1 % des jährlichen Familienbruttoeinkommens. Auch die Adipositas ist als chronische Krankheit anerkannt. Wenn Sie eine soziale Unterstützung erhalten, gelten Sonderregelungen. Informieren Sie sich hierzu bei Ihrer Krankenkasse.

Alternative Behandlungsmethoden

Zu den alternativen Behandlungsmethoden zählen zum Beispiel Akupressur oder Hypnose. Sie können bei einer Adipositas-Therapie unterstützend eingesetzt werden. Die Kosten werden in der Regel nicht von den Krankenkassen erstattet, sie können jedoch ebenfalls in der Steuererklärung berücksichtigt werden. Ob sie dann anerkannt werden, entscheidet letztlich das Finanzamt.

Bewegungstherapie

Bewegung ist wichtig, um Gewicht zu reduzieren. Ein Bewegungsprogramm gehört daher unbedingt zu einer Adipositas-Therapie dazu. Die Kostenübernahme durch die Krankenkassen ist sehr unterschiedlich. Nachfragen lohnt sich in jedem Fall. Werden die Kosten nicht von der Krankenkasse übernommen, können Sie versuchen, sie über eine Steuererstattung zurückzubekommen.

Ambulante oder stationäre Abnehmkur

Wenn Ihre Ärztin oder Ihr Arzt eine Abnehmkur für sinnvoll hält und diese medizinisch begründen kann, wird ein Antrag zur Kostenübernahme bei der Krankenkasse gestellt. Lehnt die Krankenkasse eine Übernahme ab, können Sie die Kosten eventuell von der Steuer absetzen.

Tipp:

Auch bei einer stationären Kur müssen Sie eine Zuzahlung in Höhe von 10€ pro Tag leisten. Diese Zuzahlung können Sie steuerlich geltend machen.

Operationen

Es gibt viele Möglichkeiten, Übergewicht mittels Operation zu behandeln, zum Beispiel durch ein Magenband, eine Schlauchmagen-OP oder einen Magen-Bypass. Diese Methoden sind sehr invasiv und kommen nur in bestimmten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen in Frage. Die Kostenübernahme sollte unbedingt im Vorfeld mit der Krankenkasse abgeklärt werden. Wird sie verweigert und Sie tragen die Kosten selbst, können Sie diese bei der Steuer als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Beachten Sie, eine solche Operation kann viel Geld kosten.

Fahrtkosten

Die gesetzliche Krankenkasse übernimmt häufig die Kosten für Fahrten zu einer stationären Behandlung und unter bestimmten Voraussetzungen auch die Fahrtkosten zu einer ambulanten Behandlung. Für diese Fahrten müssen Sie eine Zuzahlung von 10 % des Fahrpreises leisten, höchstens aber 10 € und mindestens 5 € pro Fahrt. Auch hier gilt wieder, Sie können die Zuzahlung steuerlich absetzen. Sollte die Krankenkasse die Übernahme der Fahrtkosten zu einer Behandlung ablehnen, können Sie die gesamten Fahrtkosten steuerlich geltend machen. Je nach Transportmittel gelten hier unterschiedliche Sätze.

Schlusswort

Die Adipositas kann zu zahlreichen Begleiterkrankungen wie Diabetes oder Bluthochdruck führen, das Risiko für einen Schlaganfall erhöhen und damit die Lebenserwartung mindern. Im Gegenzug kann sich ein Gewichtsverlust von nur wenigen Prozent schon positiv auf Ihre Gesundheit, Beweglichkeit und das allgemeine Wohlbefinden auswirken. Nutzen Sie daher die Möglichkeit einer Adipositas-Therapie und lassen Sie sich dabei von einer Ärztin oder einem Arzt begleiten.

Fachbegriffe

Adipositas

Starkes Übergewicht mit einem Body-Mass-Index von mind. 30 kg/m².

Ambulante Behandlung

Eine Behandlung, die in einer Praxis oder Klinik stattfindet. Nach der Behandlung kann die Patientin und der Patient nach Hause gehen.

Außergewöhnliche Belastung

Ausgaben, die notwendig, ungewöhnlich und finanziell belastend sind. Dies sind zum Beispiel die Kosten für die Behandlung einer Erkrankung.

Belastungsgrenze

Maximalwert für Zuzahlungen zu medizinischen Leistungen wie beispielsweise Medikamente oder Physiotherapie.

Body-Mass-Index (BMI)

Maßeinheit zur Einordnung des Körpergewichts auf Basis der Rechnung: Körpergewicht (in kg) geteilt durch die Körpergröße (in m) zum Quadrat. Der Normbereich des BMIs liegt bei 18,5 bis 24,9 kg/m².

Erlaubnisvorbehalt

Regelung im ambulanten Bereich, die besagt, dass Behandlungen, die nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) empfohlen werden, nicht zu Lasten der Krankenkassen abgerechnet werden können.

Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)

Das höchste Gremium im deutschen Gesundheitswesen, das sich aus der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, der deutschen Krankenhausgesellschaft und dem Spitzenverband der Krankenkassen zusammen setzt.

Heilmittel und Heilmittelverordnung

Ein Heilmittel kann eine Behandlung wie Physiotherapie, Ergotherapie oder Logopädie sein. Wird eine solche Behandlung von einer Ärztin oder einem Arzt verschrieben, nennt man das Rezept die Heilmittelverordnung.

Hilfsmittel

Gegenstände, die Sie im Alltag unterstützen wie etwa Seh- oder Hörhilfen.

Stationäre Behandlung

Eine Behandlung, die in einer Klinik stattfindet, wobei die Patientin oder der Patient auch dort übernachtet.

Verbotsvorbehalt

Regelung im stationären Bereich, die besagt, dass Behandlungen, die nicht explizit vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurden, zu Lasten der Krankenkasse abgerechnet werden dürfen.

Zumutbare Belastung

Ein Eigenanteil, der bei bestimmten Kosten selbst zu tragen ist. Übersteigen diese Kosten die zumutbare Höhe, können sie steuerlich geltend gemacht werden.

Zuzahlung

Ein Anteil, den Versicherte zu medizinischen Leistungen wie zum Beispiel Medikamente, Behandlungen oder Hilfsmittel, selbst zahlen müssen.

Impressum

Konzept & Redaktion MiM – MEDinMOTION GmbH · Agentur für Marketing in der Medizin

Autorin Dr. Dunja Keuper

©2021 by MiM – MEDinMOTION GmbH Dornhofstraße 100 · 63263 Neu-Isenburg